

Unbedenklichkeitsbestätigung

In wenigen Tagen findet ein Besuch durch Vertreter Ihres Unternehmens in unserem Hause statt. Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf COVID-19 sind wir angehalten, unsere und Ihre Mitarbeiter bestmöglich zu schützen. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, die folgenden Angaben **4 Tage vor dem Besuch** zu machen und **unverzüglich** per Mail an administration@logopak.de zurückzusenden.

Aufgrund der Angaben behalten wir uns vor, den Einsatz bei einer möglichen Gefährdung, kurzfristig abzusagen.

1. Waren Sie bzw. einer Ihrer Mitarbeiter in den letzten 14 Tagen außerhalb Deutschlands?
 Nein Ja Ja. aber länger als 14 Tage her
Land: _____ Rückkehr am _____
2. Haben Sie bzw. einer Ihrer Mitarbeiter vor dem Besuch bei Logopak vor, ins Ausland zu reisen?
 Nein Ja
3. Hatten Sie bzw. einer Ihrer Mitarbeiter in den letzten 14 Tagen vor Ihrem geplanten Besuch Kontakt mit möglicherweise infizierten Personen?
 Nein Ja
4. Wenn Sie bzw. einer Ihrer Mitarbeiter in letzter Zeit krank waren oder grippeähnliche Symptome hatten, vereinbaren Sie bitte einen neuen Termin unter der Telefonnummer 04195-9975-0 mit uns.

Kontaktperson bei Logopak:

Geplanter Besuch am:

Firma:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Bitte machen Sie folgende Angaben zu den Besuchern:

Name:	Vorname:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben. Sollte sich an den Angaben etwas ändern unterrichte ich Logopak Systeme GmbH & Co.KG unverzüglich.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Informationspflicht bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

*Besucher*innen-Registrierung im Zuge der Corona-Krise.*

2. Identität der verantwortlichen Stelle und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

*Logopak Systeme
GmbH & Co.KG
Dorfstraße 40-42
24628 Hartenholm
Telefon: +49 4195 - 99750
E-Mail: info@logopak.de*

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Maik Preißler, datenschutz@logopak.de

4. Zwecke der Verarbeitung

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel vom 14.03.2020 zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen

Bereichen der Landeshauptstadt Kiel

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

... 11. Restaurants, Gaststätten bzw. Restaurationsbetriebe (auch in Hotels) haben sicherzustellen, dass

- eine Registrierung aller Besucher*innen mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt,*

- die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Personen an verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird.*

- Die Besucher*innen erhalten Hygienehinweise nach den Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.*

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>

- Die Einhaltung der Hygienehinweise muss ermöglicht werden. Der Betrieb von Mensen ist untersagt. ...*

... 13. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich. Die Ziffern 11. und 12. gelten ab dem 16. März 2020.

14. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

15. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. ...

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

*Besucher*innen-Daten (Datum, Nachname, Vorname)*

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Auf Anforderung alle staatlichen Einrichtungen im Einklang mit dem IfSG.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.

Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt und ist auch zukünftig nicht geplant.

9. Automatisierte Entscheidungsfindungen

Eine automatische Entscheidungsfindung findet nicht statt.

10. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach 6 Wochen gelöscht.

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (Dr. Ulf Kämpfer, Oberbürgermeister der Stadt Kiel).

12. Betroffenenrechte

*Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).*

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Auskunftsersuchen, den Widerruf erteilter Einwilligungen oder die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte richten Sie bitte an den unter 2. genannten Verantwortlichen. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die verantwortliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden. Die Kontaktdaten können Sie dem folgenden Link entnehmen: [https://www.datenschutz-wiki.de/Aufsichtsbehörden und Landesdatenschutzbeauftragte](https://www.datenschutz-wiki.de/Aufsichtsbehörden_und_Landesdatenschutzbeauftragte)